

Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.
Positionspapier

**Novellierung des Prostitutionsgesetzes aus
medizinischer Sicht**

beschlossen am 26.10.2014 auf der bvmd-Medizinstudierendenversammlung in
Homburg.

Zusammenfassung:

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd)
spricht sich dafür aus, dass die Gesundheit der Sexarbeiter_innen und
Freier_innen Vorrang vor ökonomischen und steuerrechtlichen Faktoren hat. Für
5 die bvmd liegt der Fokus auf der Verbesserung der gesundheitlichen und
psychosozialen Situation der Sexarbeiter_innen durch eine Ausweitung der
präventiven und gesundheitsfördernden Maßnahmen sowie einen erleichterten
Zugang zu diesen.

10 Deshalb fordert die bvmd in Bezug auf die öffentlich diskutierten Änderungen am
Prostitutionsgesetz von 2002 folgende Punkte:

- Entstigmatisierung von Sexarbeiter_innen und der Sexarbeit, sowie klare
Abgrenzung dieser vom kriminellen Milieu
- Ablehnung einer geplanten Wiedereinführung von gesundheitlichen
15 Zwangsuntersuchungen der Sexarbeiter_innen, stattdessen Verbesserung
der freiwilligen, anonymen und kostenlosen Gesundheitsberatungen
(unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Aufenthaltsstatus etc.)
- Anerkennung von Sexarbeit als Beruf nach Art. 12 GG
- Ablehnung einer geplanten Anhebung des Mindestalters für Sexarbeit
von 18 auf 21 Jahre
- 20 • Ablehnung einer geplanten Zwangsregistrierung von Sexarbeiter_innen

bvmd-Geschäftsstelle

Robert-Koch-Platz 7
10115 Berlin

Phone +49 (30)9560020-3

Fax +49 (30)9560020-6

Home bvmd.de

Email buero@bvmd.de

Vorstand

Christian Kraef (Münster)

Luise Schäfer (Kiel)

Christopher Schürmann (Hannover)

Caroline Rump (Düsseldorf)

Julian Gehrenkemper (Aachen)

Hendrik Napierala (Berlin)

Svenja Schulte (Aachen)

Michael Smyk (Düsseldorf)

Die Bundesvertretung der
Medizinstudierenden in
Deutschland ist ein eingetragener
Verein.
(Vertragsregister Aachen VR 4336)
Sitz und Gerichtsstand ist Aachen.

- Diskussion und Einführung von Arbeitsstandards, erarbeitet mithilfe von Sexarbeiter_innen, Expertinnen und Experten.
- Abbau von Barrieren im Zugang zu Krankenversicherungen (vor allem für Sexarbeiter_innen mit Migrationshintergrund)

25 **Einleitung:**

Prostitution bezeichnet die Durchführung sexueller Handlungen gegen ein Entgelt.¹ Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd) sieht die Prostitution dabei als ein Spektrum von erotischen und sexuellen Dienstleistungen von z.B. erotischen Massagen bis hin zu Geschlechtsverkehr unabhängig des Umfeldes. Sie trennt jedoch die freiwillige Berufsausübung (auch als Sexarbeit bezeichnet) deutlich von der Zwangsprostitution ab, welche sie ausdrücklich ablehnt. Die bvmd unterscheidet bei den Ausübenden der Prostitution nicht nach Geschlecht, Nationalität oder anderen Faktoren und lehnt eine entsprechende Diskriminierung und Stigmatisierung ab. Die bvmd lehnt jede Art der Prostitution Minderjähriger ab.

Im Jahr 2001 wurde das Prostitutionsgesetz (ProstG) mehrheitlich vom deutschen Bundestag angenommen² und trat am 01.01.2002 in Kraft.

Im Wortlaut entspricht das Gesetz folgenden drei Paragraphen³:

§1 Sind sexuelle Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen worden, so begründet diese Vereinbarung eine rechtswirksame Forderung. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Person, insbesondere im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, für die Erbringung derartiger Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt für eine bestimmte Zeitdauer bereithält.

¹ Vgl. Definition von Wikipedia, <http://de.wikipedia.org/wiki/Prostitution>, entnommen 02.10.2014, 11.15 Uhr

² Vgl. Bundestags Plenarprotokoll 14/209, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/14/14209.pdf>, S. 7, entnommen 29.09.2014, 21.40 Uhr

³ <http://www.gesetze-im-internet.de/prostg/BJNR398310001.html>, entnommen 18.09.2014, 14.45 Uhr

§2 Die Forderung kann nicht abgetreten und nur im eigenen Namen geltend
45 gemacht werden. Gegen eine Forderung gemäß § 1 Satz 1 kann nur die
vollständige, gegen eine Forderung nach § 1 Satz 2 auch die teilweise
Nichterfüllung, soweit sie die vereinbarte Zeitdauer betrifft, eingewendet werden.
Mit Ausnahme des Erfüllungseinwandes gemäß des § 362 des Bürgerlichen
Gesetzbuchs und der Einrede der Verjährung sind weitere Einwendungen und
50 Einreden ausgeschlossen.

§3 Bei Prostituierten steht das eingeschränkte Weisungsrecht im Rahmen einer
abhängigen Tätigkeit der Annahme einer Beschäftigung im Sinne des
Sozialversicherungsrechts nicht entgegen.

Zielsetzung des neuen Gesetzes war ein Abbau von Diskriminierung und die
55 rechtliche Besserstellung von Sexarbeiter_innen. Neben diesem Gesetzestext sind
auch weitere Veränderungen im Strafrecht vorgenommen worden. Diese
erlauben Sexarbeiter_innen nicht nur das Einklagen von rechtswirksamen
Forderungen, sondern auch eine straffreie Ausführung von Sexarbeit,
Abschließen von Arbeitsverträgen und einer Sozialversicherung in Bordellen,
60 sowie einen Zugang zu Pflichtversicherungen in der gesetzlichen Kranken-,
Renten- und Arbeitslosenversicherung. Aus dem Gesetzestext wird nicht
ersichtlich, ob Prostitution bzw. Sexarbeit als freier Beruf nach Artikel 12 des
Grundgesetzes bezeichnet werden kann.⁴

Durch die Außerkraftsetzung des Gesetzes zur Bekämpfung von
65 Geschlechtskrankheiten am 01.01.2001 wurden des weiteren verpflichtende
regelmäßige gesundheitliche Untersuchungen abgeschafft. Das neue
Infektionsschutzgesetz setzt nunmehr auf Förderung des gesundheitsbewussten
Verhaltens des Einzelnen und nicht mehr auf dessen Kontrolle.⁵

5 4 Vgl. Müller A.: Das Prostitutionsgesetz – Analyse von Intention und Auswirkungen, S.12ff, Jenaer Schriften zur
Sozialwissenschaft Band 2, 2008, http://www.sw.fh-jena.de/dat/publikationen/Schriftenreihe_2_Prostitution.pdf,
entnommen 14.10.2014, 15.55 Uhr

10 5 Vgl. BMFSFJ: Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der
Rechtsverhältnisse der Prostituierten, S. 40, 2007, [http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-
Anlagen/bericht-der-br-zum-prostg-brosch_C3_BCre-
deutsch_property=pdf_bereich=bmfsfj_sprache=de_rwb=true.pdf](http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/bericht-der-br-zum-prostg-brosch_C3_BCre-deutsch_property=pdf_bereich=bmfsfj_sprache=de_rwb=true.pdf), entnommen 14.10.2014, 15.50 Uhr

Über die Hälfte der Sexarbeiter_innen mit Migrationshintergrund hatten im Jahr
 70 2010 keine Krankenversicherung.⁶ Die meisten der versicherten
 Sexarbeiter_innen sind in Sozial- und Krankenversicherungen nicht als
 Sexarbeiter_in angemeldet.⁷ Nur sehr wenige schlossen bisher einen
 Arbeitsvertrag ab.^{8,9}

Die Regierung aus CDU und SPD hat in ihrem Koalitionsvertrag von 2013
 75 festgeschrieben, das Prostitutionsgesetz zu überarbeiten.¹⁰ Aus diesem Anlass
 bezieht die bvmd zu aktuell diskutierten Forderungen wie verpflichtenden
 Gesundheitsuntersuchungen, Anhebung der Altersgrenze, verpflichtender
 amtlicher Registrierung, Einführung einer Kondompflicht und einer Einführung
 von Arbeitsstandards aus medizinischer Sicht Stellung.

80 **Haupttext:**

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd) sieht
 als wichtigstes Ziel des zu überarbeitenden Prostitutionsgesetzes die
 Gesundheitsförderung der Sexarbeiter_innen. Ein wichtiger Schritt zu diesem Ziel
 ist die Entstigmatisierung von Sexarbeit und Sexarbeiter_innen und die klare
 85 Abgrenzung dieser vom kriminellen Milieu, da sie häufig stark unter
 Diskriminierung leiden und mit Kriminalität in Verbindung gebracht werden.

6 Vgl. Bremer, Dr. V., Robert-Koch-Institut: KABP-Surv STI Studie, 2010/2011,
http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/S/STI/Studien/KABPsurvSTI/KABPsurvSTI_inhalt.html, entnommen
 28.09.2014, 16.10 Uhr

15 7 Vgl. BMFSFJ: Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der
 Rechtsverhältnisse der Prostituierten, S. 23, 2007, [http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-
 Anlagen/bericht-der-br-zum-prostg-brosch_C3_BCre-
 deutsch,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf](http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/bericht-der-br-zum-prostg-brosch_C3_BCre-deutsch,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf), entnommen 14.10.2014, 15.50 Uhr

20 8 Vgl. Müller A.: Das Prostitutionsgesetz – Analyse von Intention und Auswirkungen, S. 35, Jenaer Schriften zur
 Sozialwissenschaft Band 2, 2008, http://www.sw.fh-jena.de/dat/publikationen/Schriftenreihe_2_Prostitution.pdf,
 entnommen 14.10.2014, 15.55 Uhr

9 Vgl. Zwischenbericht Runder Tisch Prostitution NRW, S. 5 ff, 2012,
[http://www.mgepa.nrw.de/mediapool/pdf/emanzipation/frauen/Runder_Tisch_Prostitution_Zwischenbericht_2012.p
 df](http://www.mgepa.nrw.de/mediapool/pdf/emanzipation/frauen/Runder_Tisch_Prostitution_Zwischenbericht_2012.pdf), entnommen 28.09.2014, 18.55 Uhr

25 10 <http://www.tagesschau.de/inland/prostitutionsgesetz-101.html>, entnommen 21.09.2014, 22.15 Uhr

Ablehnung verpflichtender Gesundheitsuntersuchungen

Die bvmd lehnt die aktuell diskutierte Wiedereinführung von verpflichtenden Gesundheitsuntersuchungen für Sexarbeiter_innen ab und spricht sich dafür aus, 90 medizinische Maßnahmen jeglicher Art an ihrer medizinischen Notwendigkeit und dem Nutzen für die betroffenen Sexarbeiter_innen und deren Freier_innen auszurichten.

In jedem Fall sieht die bvmd es als sinnvoll an, Gesundheitsleistungen für Sexarbeiter_innen freiwillig, anonym und kostenlos zugänglich zu machen. Diese 95 sollen allen Sexarbeiter_innen unabhängig von deren Geschlecht, Herkunft, Aufenthalts- oder Versicherungsstatus zur Verfügung stehen. Das Ziel der Gesundheitsuntersuchungen sei die Eindämmung von sexuell übertragbaren Krankheiten. Die Präventionsarbeit zu HIV/AIDS, welche schon in der Vergangenheit freiwillig und anonym war, werde gerade in Deutschland als 100 besonders effektiv angesehen.¹¹ Pflichtuntersuchungen jedoch verletzen die körperliche Unversehrtheit und informationelle Selbstbestimmung der Sexarbeiter_innen. Außerdem fördern sie die Diskriminierung¹² und dämpfen die Präventionsarbeit ein. Zusätzlich werden hierbei Freier_innen, welche ebenfalls häufig wechselnde Geschlechtspartner_innen haben, völlig außer Acht gelassen.

105 Die bvmd plädiert daher dafür, mindestens die geplanten Ausgaben für Pflichtuntersuchungen in Prävention durch Aufklärung und Förderung des gesundheitsbewussten Verhaltens des Einzelnen und in die Vereinfachung der Zugänglichkeit, Vernetzung und Erweiterung von bereits bestehenden Gesundheitsangeboten für Sexarbeiter_innen zu investieren.

¹¹ https://www.gib-aids-keine-chance.de/wissen/aids_hiv/massnahmen_gegen_hiv_und_aids.php, entnommen 19.10.2014, 17.15 Uhr

¹² Vgl. Pressemitteilung der Deutschen STI-Gesellschaft: „Prostitution – aus der Geschichte lernen“, 2014, <http://www.dstig.de/aktuellespressekalender/142-pm-zur-prostitutionsdebatte.html>, entnommen 28.09.2014, 17.15 Uhr

110 **Anerkennung der Berufsausübung und Ablehnung einer Anhebung der Altersgrenze**

Die medizinische Intention für die Legalisierung der Prostitution war der Abbau von Barrieren zur Nutzung präventiver, gesundheitsfördernder und krankenversorgender Angebote. Die Fragestellung, ob die Legalisierung von Prostitution ein für die Gesundheitsversorgung Betroffener förderlicher Schritt war, muss weiter wissenschaftlich untersucht und evaluiert werden. Unser Anliegen als angehende Ärztinnen und Ärzte liegt in der Verbesserung der psycho-sozio-biologischen Situation von Sexarbeiter_innen und Freier_innen. Dies bedeutet eine nicht stigmatisierende und nicht diskriminierende Versorgung mit Gesundheitsaufklärung, Gesundheitsartikeln und ärztlicher Unterstützung für alle Ausübenden der Prostitution. Diese Versorgung darf nicht durch eine Kriminalisierung der Prostitution eingeschränkt oder erschwert werden. In diesem Zusammenhang befürwortet die bvmd eine Anerkennung der Sexarbeit als Beruf nach Art. 12 GG.

125 Eine Anhebung der Altersgrenze von 18 auf 21 Jahren betrachtet die bvmd als problematisch und nicht zielführend. Eine solche Anhebung würde 18-21-jährige Sexarbeiter_innen in die Illegalität führen und damit den Zugang zu Gesundheitsangeboten erschweren bzw. unmöglich machen.¹³

130 **Ablehnung verpflichtender namentlicher Registrierung und Wahrung der Anonymität**

Solange eine Entstigmatisierung in der Gesellschaft nicht erfolgt ist, lehnt die bvmd eine verpflichtende namentliche Registrierung der Sexarbeiter_innen ab. Diese kann zu einer gezwungenen Offenlegung der Tätigkeit führen und so im aktuellen gesellschaftlichen Umfeld die Stigmatisierung und Diskriminierung der Sexarbeiter_innen fördern. Wie der Runde Tisch Prostitution in Nordrhein-Westfalen betont, sind die Übergänge zwischen unfreiwilliger, teilfreiwilliger und

¹³ Vgl. BMFSFJ: Stellungnahmen zur Anhörung „Regulierung des Prostitutionsgewerbes, S. 24f, 2014, <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/anhoeerung-regulierung-prostitution-stellungnahme-panel-7,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>, entnommen 28.09.2014, 22.05 Uhr

freiwilliger Sexarbeit fließend und eine Abgrenzung von Menschenhandel zu
freiwilliger Sexarbeit oft schwierig¹⁴. Um die Inanspruchnahme aller bestehenden
Angebote bezüglich Prävention, Gesundheitsförderung und Krankenversorgung
140 unabhängig von Arbeits- und Aufenthaltsstatus zu gewährleisten, müssen
bestehende Barrieren abgebaut werden. Die Anonymität der Sexarbeiter_innen
muss hierbei unbedingt gewahrt werden, damit diese Angebote zahlreich und
uneingeschränkt wahrgenommen werden können. Die bvmd fordert zudem, den
rechtlichen Kampf gegen den Menschenhandel vom Prostitutionsgesetz
145 abzutrennen, da dieses dafür nicht gedacht ist.

Stellung zur Einführung einer Kondompflicht in der Sexarbeit

Die bvmd empfiehlt ganz ausdrücklich die Nutzung von Kondomen in der
Sexarbeit und fordert eine breite und kostenlose Verfügbarkeit dieser, da
Kondome den sichersten Schutz vor Geschlechtskrankheiten darstellen. Allerdings
150 sieht die bvmd die Einführung einer Kondompflicht in der Sexarbeit als strittig an.
Der positiven Signalwirkung einer solchen Einführung stehen unzulängliche und
fragwürdige Kontrollmöglichkeiten und eine dadurch fehlende Durchsetzbarkeit
gegenüber. Dadurch wäre aus Sicht der bvmd das eigentliche Ziel der Pflicht
verfehlt. Zusätzlich ist nicht ersichtlich, warum Freier keiner Kondompflicht
155 unterzogen werden sollen.

Verbesserte Arbeitsbedingungen und erleichterter Zugang zu Krankenversicherungen

Aktuell werden von vielen Sexarbeiter_innen und Expertinnen sowie Experten der
Sexarbeit Ideen zu möglichen Arbeitsbedingungen und -standards der Sexarbeit
160 entwickelt. Diese reichen von Arbeitszeitregelungen bis hin zur Ausstattung von
Räumlichkeiten. Die bvmd möchte aus medizinischer Sicht daran erinnern, dass
zuallererst Menschenrechte, einschließlich des Menschenrechts auf Gesundheit,

¹⁴ Vgl. Zwischenbericht Runder Tisch Prostitution NRW, S. 5 ff, 2012,
35 http://www.mgepa.nrw.de/mediapool/pdf/emanzipation/frauen/Runder_Tisch_Prostitution_Zwischenbericht_2012.pdf,
entnommen 28.09.2014, 18.55 Uhr

- und sicherheitsrelevante Faktoren der Sexarbeiter_innen gewahrt werden müssen. Dies beinhaltet unter anderem die Bereitstellung von Kondomen
- 165 und/oder Femidomen in ausreichender Menge. Auch beinhaltet dies ein hygienisches Umfeld (d.h. unkomplizierter Zugang zu Wasser, Putzmitteln, Toiletten, Wascheinrichtungen etc.), das gesichert und geprüft werden muss. Entsprechend der Vielfalt der sexuellen Dienstleistungen, sollen diese Standards zusammen mit Expertinnen und Experten der Sexarbeit erstellt werden.
- 170 Aufgrund der relativ niedrigen Zahl an krankenversicherten Sexarbeiter_innen, fordert die bvmd die immer noch bestehenden Barrieren im Zugang zum Versicherungssystem weiter abzubauen. 73% der Sexarbeiter_innen besitzen laut einer Erhebung des Robert-Koch-Instituts von 2011 einen Migrationshintergrund. Von diesen besitzen 56 % keine Krankenversicherung in Deutschland.¹⁵ Gerade
- 175 hier sollte ein Konzept erarbeitet werden, wie ausländische Krankenversicherungen besser übernommen werden können oder eine schnelle Aufnahme in das deutsche Krankenversicherungssystem gewährleistet werden kann.

¹⁵ Vgl. Bremer, Dr. V., Robert-Koch-Institut: KABP-Surv STI Studie, 2010/2011,
http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/S/STI/Studien/KABPsurvSTI/KABPsurvSTI_inhalt.html, entnommen 28.09.2014
16.10 Uhr

Quellenangaben:

180

1. (1) Definition von Wikipedia, <http://de.wikipedia.org/wiki/Prostitution>, entnommen 02.10.2014, 11.15 Uhr
2. (2) Bundestags Plenarprotokoll 14/209, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/14/14209.pdf>, S. 7, entnommen 29.09.2014, 21.40 Uhr
3. (3) <http://www.gesetze-im-internet.de/prostg/BJNR398310001.html>, entnommen 18.09.2014, 14.45 Uhr
4. (4) Müller A.: Das Prostitutionsgesetz – Analyse von Intention und Auswirkungen, S. 12ff, Jenaer Schriften zur Sozialwissenschaft Band 2, 2008 (8) S.35, http://www.sw.fh-jena.de/dat/publikationen/Schriftenreihe_2_Prostitution.pdf, entnommen 14.10.2014, 15.50 Uhr
5. (5) BMFSFJ: Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten, S. 40, 2007 (7) S. 23, http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/bericht-der-br-zum-prostg-brosch_C3_BCre-deutsch.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf, entnommen 14.10.2014, 15.50 Uhr
6. (6)(15) Bremer, Dr. V., Robert-Koch-Institut: KABP-Surv STI Studie, 2010/2011, http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/S/STI/Studien/KABPsurvSTI/KABPsurvSTI_inhalt.html, entnommen 28.09.2014, 16.10 Uhr
7. (10) <http://www.tagesschau.de/inland/prostitutionsgesetz-101.html>, entnommen 21.09.2014, 22.15 Uhr
8. (11) https://www.gib-aids-keine-chance.de/wissen/aids_hiv/massnahmen_gegen_hiv_und_aids.php, entnommen 19.10.2014, 17.15 Uhr
9. (12) Pressemitteilung der Deutschen STI-Gesellschaft: „Prostitution – aus der Geschichte lernen“, 2014, <http://www.dstig.de/aktuellespressekalender/142-pm-zur-prostitutionsdebatte.html>, entnommen 28.09.2014, 17.15 Uhr
10. (13) BMFSFJ: Stellungnahmen zur Anhörung „Regulierung des Prostitutionsgewerbes, S.24f, 2014, <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/anhoerung-regulierung-prostitution-stellungnahme-panel-7.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>, entnommen 28.09.2014, 22.05 Uhr
11. (9,14) Zwischenbericht Runder Tisch Prostitution NRW, S. 5 ff, 2012, http://www.mgepa.nrw.de/mediapool/pdf/emanzipation/frauen/Runder_Tisch_Prostitution_Zwischenbericht_2012.pdf, entnommen 28.09.2014, 18.55 Uhr